

— 1 —

16.09.85

85

Wi - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Verordnung über einen Mineralölausgleich in einer Versorgungs-
krise

(Mineralölausgleichs-Verordnung)

Punkt der 554. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1985

A.

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Eingangsformel

Die Eingangsformel ist eingangs wie folgt zu fassen:

"Auf Grund des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 2 Abs. 1 in
Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Energiesicherungs-
gesetzes 1975 ...".

Begründung:

§ 3 Abs. 5 und § 4 Abs. 1 des Energie-
sicherungsgesetzes 1975 enthalten keine
Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsver-
ordnung. Die entsprechenden Verweisungen
sind daher in der Eingangsformel zu
streichen.

2. § 3 Abs. 5 Satz 2

In § 3 Abs. 5 Satz 2
sind die Worte "sollen ausgeglichen werden"
durch die Worte "sind auszugleichen" zu ersetzen.

Begründung:

Es sollte klargestellt werden, daß bei technischer
und wirtschaftlicher Vertretbarkeit auch eine Ver-
pflichtung zum Ausgleich geringerer Mengen besteht.

3. § 3 Abs. 6

a) In § 3 Abs. 6 Satz 1
ist das Wort "grundsätzlich"
zu streichen.

b) § 3 Abs. 6 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Dabei können sich die über- oder unterversorgten Unter-
nehmen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs auch
der Vermittlung eines aus Sachverständigen der Mineral-
ölwirtschaft gebildeten Organs (Koordinierungsgruppe Ver-
sorgung) bedienen."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Zwischen Satz 1 und
Satz 2 besteht weder ein Regel-Ausnahmeverhältnis
noch ein Gegensatz.

4. § 6 Abs. 5 Satz 1

§ 6 Abs. 5 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

"In Fällen, in denen ein Unternehmen erheblich unterver-
sorgt ist und ein Ausgleich ausschließlich wegen der
Minimumgrenze von 500 t bei Flüssiggas und 1 000 t bei
den anderen in den Versorgungsausgleich einbezogenen

(noch Ziffer 4)

Mineralölprodukten nicht zustande kommt, kann das Bundesamt auf Antrag ausgleichspflichtige Unternehmen anweisen, Ausgleichsmengen zugunsten des unterversorgten Unternehmens abzugeben, wenn sonst für dieses Unternehmen eine von ihm darzulegende unzumutbare Härte entstünde."

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung im Hinblick auf die Bußgeldbewehrung in § 12 Nr. 3. (Bei Annahme der Empfehlung von Ziffer 8: "in § 12 Nr. 2")

5. § 8 Abs. 1

§ 8 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Das Bundesamt bestimmt in seiner an den Abgabepflichtigen gerichteten Verfügung den Empfänger, die abzugebende Menge und die Auslieferungszeit."

Begründung:

Der Hinweis auf eine "vollziehbare" Verfügung ist mißverständlich und in jedem Fall überflüssig. Daß die Verfügung vollziehbar im Sinne einer ausreichenden Konkretisierung sein muß, ist selbstverständlich. Daß Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben, ergibt sich aus dem Gesetz (§ 5 Energiesicherungsgesetz 1975).

6. § 8 Abs. 3

In § 8 Abs. 3
ist das Wort "wird"
durch das Wort "soll"
zu ersetzen.

Begründung:

Nach § 8 Abs. 2 steht es im Ermessen des Bundesamts, durch Verwaltungsakt Konditionen festzulegen, wenn sich die Vertragsparteien darüber nicht einigen konnten. In § 8 Abs. 3 sollte deutlicher zum Ausdruck kommen, daß in dem dort geregelten Fall das Ermessen des Bundesamts regelmäßig im negativen Sinn auszuüben ist.

7. § 11 Abs. 3

§ 11 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

"(3) Sämtliche Angaben sind für den vorletzten, den letzten, den laufenden, den nächsten und den übernächsten Monat sowie für den entsprechenden Monat des Vorjahres zu melden."

Begründung:

Die Änderung stellt sicher, daß alle für die Berechnung des Versorgungsausgleichs erforderlichen Daten im Krisenfall auf Grund dieser Verordnung, d.h. nach einheitlicher Rechtsgrundlage, zu melden sind. Die Betroffenen können eindeutig erkennen, daß die zu meldenden Daten für Verwaltungsvollzugszwecke erhoben werden.

Die neue Formulierung des § 11 Abs. 3 macht den Rückgriff auf zunächst nur für die Mineralölstatistik gemeldete Daten überflüssig und vermeidet damit eine Vermischung von Statistik und Verwaltungshandeln.

8. § 12

§ 12 ist wie folgt zu fassen:

"§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Energiesicherungsgesetzes 1975 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Verfügung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5, § 7 Satz 1 oder § 9 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. zur Begründung eines Antrags nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 oder Abs. 5 Satz 1 oder § 7 Satz 2 unrichtige Angaben macht,
3. entgegen § 11 Abs. 1, 2, 3 oder 4 die geforderten Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht."

Als Folge sind

- in § 15 Abs. 2 die Worte "§§ 9 bis 11 und 12 Abs. 1 Nummern 1 und 2 sowie Abs. 2" durch die Worte "Die §§ 9 bis 12 Nr. 1 und 3 sowie § 13" *) und
*) (Bei Annahme der nachstehenden Ziffer 9 lautet das Zitat: "Die §§ 9 bis 12 Nr. 1 und 3")
 - in § 15 Abs. 3 die Worte "§§ 1 bis 8 und 12 Abs. 1 Nummer 3" durch die Worte "Die §§ 1 bis 8 und 12 Nr. 2"
- zu ersetzen.

Begründung:

Zu § 12 Nr. 1:

Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

(noch Ziffer 8)

Zu § 12 Nr. 2 - neu -

Die in Nummer 3 - alt - zitierten Vorschriften enthalten kein Verbot unrichtiger Angaben, sondern lediglich die Voraussetzung, daß der Antrag begründet werden muß. Nummer 3 - alt - stellt daher eine selbständige Bußgeldvorschrift dar; dies muß in der Formulierung zum Ausdruck kommen.

Zu § 12 Nr. 3 - neu -

Die in Nummer 2 - alt - in Bezug genommenen Absätze des § 11 enthalten jeweils eigenständige Gebote und sind daher alternativ zu beweisen.

9. § 13

§ 13 ist zu streichen.

Bei Annahme

sind in § 15 Abs. 2 die Worte "sowie Abs. 2" zu streichen.

Begründung:

Die Bestimmung ist überflüssig, da sich die Strafbarkeit bereits aus § 15 Abs. 3 Energiesicherungsgesetz 1975 ergibt.

B.

10. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.